

Sichtwechsel e.V. für gewaltfreie Medien

stellt zur Diskussion

Im Interesse der Nachhaltigkeit unseres demokratischen Gemeinwesens hat der Sichtwechsel e.V. für gewaltfreie Medien auf seiner Tagung „Medienbildung statt Medienverwahrlosung – über den Nutzen des gegenwärtigen audiovisuellen Angebots“, die in Kooperation mit dem Bildungswerk der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. in Berlin am 21.November 2008 stattfand, den folgenden Appell verfasst. Dieser Appell versteht sich als Aufforderung zum Handeln und wird an den Bundespräsidenten, an die Bundeskanzlerin, an den Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, an die Bundesministerin für Bildung und Forschung, an die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, an die Bundesministerin für Justiz, an die Kultusministerkonferenz und an den Rat für Nachhaltige Entwicklung gesendet.

APPELL UND AUFFORDERUNG ZUM HANDELN

Präambel

Die Wirkung des audiovisuellen Angebotes auf den Zuschauer und die Folgen dieser Wirkung auf die Bildung und Entwicklung seiner Persönlichkeit sind vielen Menschen noch nicht ausreichend bewusst. Es ist erwiesen, dass diese Wirkungen, bevor sie sich in der Handlung des Menschen offenbaren, schon über längere Zeit hinweg in seinem Unterbewusstsein vorhanden sind.

Viele tragische Fälle, besonders in den Schulen, die fälschlicherweise als Amoklauf bezeichnet werden, beweisen die fatale Wirkung der audiovisuellen Gewalt. Die Wirkungen der audiovisuellen Medien fußen auf dem „Eindruck der Realität“, so ist es auch nur folgerichtig, dass sie sich in der Realität manifestieren. Diese Zusammenhänge sind wissenschaftlich bewiesen.

Das audiovisuelle Angebot in Deutschland integriert aber sehr viele aggressive Darstellungen der Gewalt, die für das Gemeinwesen unerwünschte Folgen zeitigen. Somit besteht dringend Handlungsbedarf, um zu vermeiden, dass das Heranwachsen der Kinder und Jugendlichen zu verantwortungsbewussten, harmonischen Persönlichkeiten durch die Medien weiterhin negativ beeinflusst wird.

WAS IST ZU TUN?

1. Die Politik ist aufgefordert, das Problem der Wirkungen audiovisueller Medien, die ein Novum in der Geschichte der Kommunikationsweisen sind, auf ihre Agenda zu nehmen. Angesichts der technischen Entwicklung der Träger dieser Medien kann Jugendmedienschutz nur dann wirksam sein, wenn das gesamte Angebot der audiovisuellen Medien die Bedürfnisse der Heranwachsenden respektiert, zu jeder Sendezeit und in jedem Programm.
2. Mit seiner Präsenz wirkt das gesamte audiovisuelle Medienangebot auf die Gesellschaft. Die Verantwortung aller Anbieter gegenüber dem Gemeinwesen ist gleich groß und sie darf nicht in Kommerz und Bildungsauftrag unterteilt werden. Denn jedes audiovisuelle Angebot bewirkt Bildung – so umfassend ist die Wirkung des Mediums.
3. Die Folge des audiovisuellen Gewaltangebotes im Film, Fernsehen, Video, PC-Spiel etc. ist die Brutalisierung des Gemeinwesens! Das steht aber im krassen Widerspruch zu unserem Grundgesetz. Die wissenschaftlich bewiesenen Zusammenhänge zwischen diesem brutalen Angebot und der Verrohung der Gesellschaft, ermahnen zum Handeln. Im Bereich des Fernsehens müssen hierbei die privaten Anbieter die gleiche Verantwortung wie die öffentlich-rechtlichen dem Gemeinwesen gegenüber tragen. Um das zu erreichen, darf die Finanzierung der privaten Anbieter nicht von der Einschaltquote abhängig gemacht werden. Hier müssen andere Finanzierungsmodelle geschaffen werden.
4. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen muss seine Programme unabhängig von der Einschaltquote im Hinblick auf die Bedürfnisse der Heranwachsenden gestalten.
5. Entwicklungsbeeinträchtigende Sendungen, Filme, Videos, PC-Spiele müssen konsequent aus dem Angebot zurückgezogen werden und dürfen auch nicht mehr produziert werden.
6. Die Verantwortlichen für das audiovisuelle Medienangebot wie auch die Regisseure, Autoren, Redakteure und alle anderen im audiovisuellen Bereich Beschäftigten, müssen über die Wirkungen ihres Produktes und über ihre Verantwortung für dieses Produkt aufgeklärt sein. Hier bedarf es einer Schulung auf allen Ebenen, um mit dem fachwissenschaftlichen Material vertraut zu machen.
7. Was gemäss Art.14 Abs. 2 GG für das Eigentum und den Gebrauch der mit dem Eigentum verbundenen Verfügungsmacht gilt, ist analog auch für die Eigentümer der Medien und den Gebrauch der Medienmacht gültig. Der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Es geht um die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, es geht um die Würde des Menschen, die zu achten und zu schützen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist (Art.1 Abs1 GG).